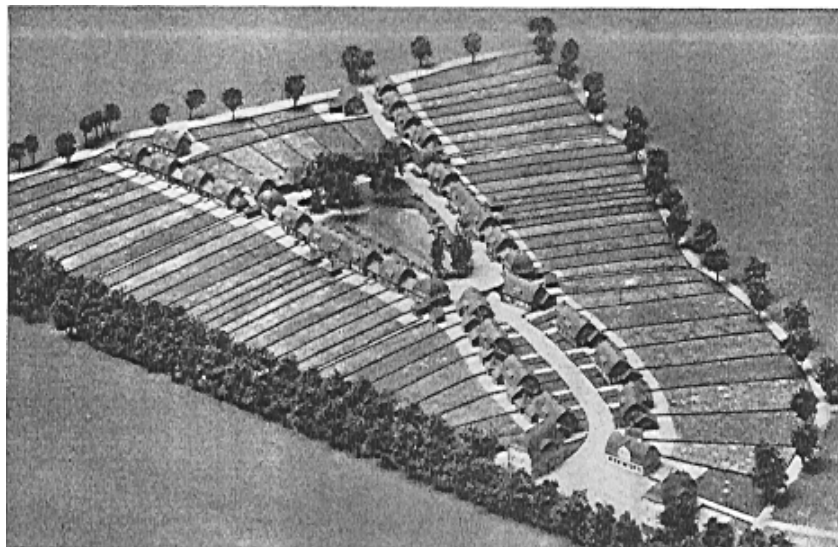


GESTALTUNGSKATALOG

SIEDLUNG „AM ANGER“



AUSSENBEREICH

EINFRIEDUNGEN UND AUSSENANLAGEN

Die Raumstruktur und Flächengliederung des Vorplatzes zur Angersiedlung ist nahe zu vollständig erhalten geblieben und wird in seiner jetzigen Form belassen. Durch die Rekonstruktion der ursprünglich einheitlichen Holzstaketenzäune zur Einfassung der Vorgärten „Am Neuen Damm“ erhält diese Straße einen seitlichen Rahmen, der sie gemeinsam mit der Neuanlage der ehemaligen Lindenallee wieder als Straßenraum definiert.

„Am Anger“ als auch „Am Eiserhorstweg“ und „Am Wall“ waren die Vorgärten historisch einheitlich durch Hecken abgegrenzt. Durch die Anpflanzung einer hohen Hainbuchenhecke entlang der Grundstücke „Am Anger“ Nr. 15 und Nr. 20 soll der Straßenraum „Eiserhorstweg“ und „Wall“ optisch geschlossen werden.

Der fehlende städtebauliche Abschluß der Siedlung zur Straße „Zum Freibad“ soll durch die Hainbuchenhecke (Obstbaumreihe) erreicht werden.

Ein Außenanlagenprojekt soll den öffentlichen Raum für die Bewohner anziehender gestalten und gleichzeitig funktionelle Anforderungen berücksichtigen. Aus alten Ansichten geht hervor, dass die Gärten zum öffentlichen Straßenraum nicht durch Zäune eingegrenzt waren. Rasenflächen vor den Häusern und die Zuwegungen zu den Hauseingängen wurden von den Wegflächen durch niedrige Hecken abgegrenzt.

Der Wunsch der Bewohner nach Einfriedung ihrer privaten Grundstücke soll durch Zulassung von niedrigen Einfriedungen entsprechend des Sanierungskataloges der Unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt werden.

Die Beschränkung auf wenige Materialien und Formen soll zur harmonischen Ausstrahlung des durch die Einfriedung geprägten Straßenraumes beitragen.



Die Grundstücke sind straßenseitig mit geschnittenen Hecken entsprechend den Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde einzufrieden.



Die Einfahrts- und Eingangsbereiche sind aus Belägen mit sandfarbener Oberfläche oder in rötlichem Ziegelpflaster auszuführen.



Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter (Mülltonnen) sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind oder gegen diesen einen Sichtschutz erhalten.

WERBUNG



Werbeanlagen sind auf Stätten der Leistung, sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische und ähnliche Veranstaltungen zu begrenzen. An der Stätte der Leistung soll nur mit Hinweisschildern geworben werden.